

Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter
Norbert Müller
(Potsdam)
(DIE LINKE.)
Unter Bezugnahme auf die Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 2 auf Bundestagsdrucksache 18/4246 frage ich, was die Bundesregierung unter einer „angemessenen Mitfinanzierung durch Dritte“ in Bezug auf die Teilfinanzierung des Bundes in Höhe von 12 Mio. Euro am Wiederaufbau der Garnisonkirche Potsdam versteht und welche Erkenntnisse der Bundesregierung zum Stand der Gesamtfinanzierung des Bauprojektes durch den Bauträger, die Stiftung Garnisonkirche Potsdam, vorliegen?

2. Abgeordneter
Norbert Müller
(Potsdam)
(DIE LINKE.)
Unter Bezugnahme auf die Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 2 auf Bundestagsdrucksache 18/4246 frage ich, ob und wenn ja, zu welchem Datum die Bundesregierung die Auszahlung der Förderung in Höhe von 12 Mio. Euro an den Bauträger, die Stiftung Garnisonkirche Potsdam, plant, und wenn nein, warum nicht?

3. Abgeordneter
Norbert Müller
(Potsdam)
(DIE LINKE.)
Unter Bezugnahme auf die Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 2 auf Bundestagsdrucksache 18/4246 frage ich, ob und wenn ja, zu welchem Datum die Aufhebung der Sperre der Fördermittel in Höhe von 12 Mio. Euro nach § 24 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) für den Wiederaufbau der Garnisonkirche Potsdam erfolgt, und ob, und wenn ja, für wann die haushaltsmäßige Anerkennung der Mittel durch das Bundesministerium der Finanzen erfolgt?

Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien Staatsministerin Monika Grütters vom 31. Januar 2016

Die Fragen 1, 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach bisherigen Schätzungen liegen die Kosten für den Wiederaufbau des Turms der Garnisonkirche bei ca. 40 Mio. Euro. Auf Seiten des Bundes sind für die Durchführung dieser Maßnahme bis zu 12 Mio. Euro vorgesehen, sofern die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Das bedeutet, dass die Stiftung Garnisonkirche den Rest der Finanzierung gewährleisten muss. Hierfür können Eigenmittel oder Drittmittel eingesetzt werden. Nach der aktuellen Planung müssten für den Wiederaufbau des Turms der Garnisonkirche rund 28 Mio. Euro durch die Stiftung selbst und/oder andere Finanzgeber erbracht werden.

Die Aufhebung der Sperre nach § 24 BHO und die haushaltmäßige Anerkennung durch das Bundesministerium der Finanzen können erst erfolgen, wenn die Gesamtfinanzierung der Baumaßnahme gesichert ist und die erforderlichen Bau- und Antragsunterlagen gemäß § 24 Absatz 1 BHO vorliegen und geprüft wurden. Eine Frist ist hierfür nicht gesetzt. Erst danach könnte ein Zuwendungsbescheid erstellt und die jeweils verfügbaren Haushaltsmittel könnten nach den hierfür geltenden Regelungen ausgezahlt werden. Hierfür ist ebenfalls keine Frist gesetzt.

Der Bundesregierung liegen keine neuen Erkenntnisse zum Stand der Gesamtfinanzierung des Bauprojektes vor.

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]